



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1173		
		Status: öffentlich		
		Datum: 12.02.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung			
11.03.2021	Kreisausschuss			
25.03.2021	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Endlagersuche Atommüll

a) Sachstandsbericht

b) Antrag der SPD-Fraktion vom 24.01.2021: Erweiterung des inhaltlichen Arbeitsauftrages der Arbeitsgruppe Erdgas/Erdöl

c) Antrag der CDU/WFB/FDP-Gruppe vom 01.02.2021: Antrag zur aktiven Begleitung der Endlagersuche Atommüll

**Sachverhalt:**

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) hat am 28.09.2020 den „Zwischenbericht Teilgebiete“ veröffentlicht. Der Bericht stellt einen ersten Zwischenstand der Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle dar, die 2017 begann und 2031 mit einer Standortentscheidung durch den Bundestag enden soll. Der Zwischenbericht nennt Gebiete in Deutschland, die nach erster Auswertung von geologischen Daten günstige Voraussetzungen erwarten lassen und damit weiter im Endlager-Suchverfahren bleiben. Andererseits werden Gebiete benannt, die aufgrund fehlender grundsätzlicher Eignung aus dem weiteren Verfahren bereits ausscheiden sollen. Von den ermittelten Teilgebieten sind ca. 54 % des Bundesgebietes und ca. 80 % der Fläche Niedersachsens betroffen. Der Zwischenbericht sowie alle zur Endlagersuche wesentlichen Unterlagen und Dokumente sind auf der Internetseite der BGE veröffentlicht ([www.bge.de](http://www.bge.de)). Seit Oktober 2020 besteht zudem die Möglichkeit, den Zwischenbericht auf der Online-Konsultationsplattform des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (Aufsichtsbehörde für das Suchverfahren) zu kommentieren.

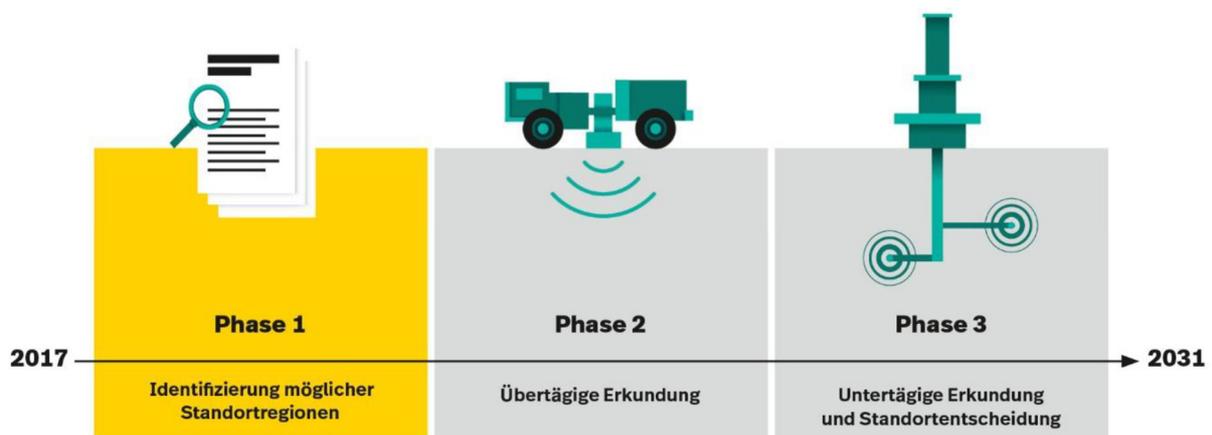
Im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurden sieben Teilgebiete ausgewiesen, die in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt sind:

Teilgebiet / ggfs. Name	Wirtsgestein	Stratigraphie
004_00TG_053_00IG_T_f_tpg (Niedersachsen nördlicher Teil)	Tongestein	Tertiär (Unteres Paläogen)
007_00TG_202_02IG_T_f_kru (Niedersachsen mittlerer Teil)	Tongestein	Unterkreide
032_00TG_051_00IG_S_s_z (Salzstock Brümmerhof)	Steinsalz in steiler Lagerung	Zechstein
033_00TG_052_00IG_S_s_z (Salzstock Taaken / Scheeßel / Ostervesede)	Steinsalz in steiler Lagerung	Zechstein
034_00TG_054_00IG_S_s_z (Salzstock Stemmen / Otter-Todtshorn)	Steinsalz in steiler Lagerung	Zechstein
063_00TG_149_00IG_S_s_z-ro (Salzstock Bevern / Hamelwörden / Krempe ff. )	Steinsalz in steiler Lagerung	Zechstein / Rotliegend
068_00TG_163_00IG_S_s_z-ro (Salzstock Basdahl / Armstorf ff. )	Steinsalz in steiler Lagerung	Zechstein / Rotliegend

Die beiden Salzstöcke Breddorf und Söhlingen wurden als „nicht günstig“ bewertet und sind damit aus dem weiteren Verfahren bereits ausgeschlossen. Der Salzstock Breddorf weist eine zu geringe Barrierenmächtigkeit und eine zu geringe flächenhafte Ausdehnung auf. Der Salzstock Söhlingen besitzt eine zu geringe Tiefe unter der Geländeoberfläche.

Im nächsten Arbeitsschritt werden die ermittelten Teilgebiete von der BGE weiter eingegrenzt und so genannte „Standortregionen für die übertägige Erkundung des Untergrunds“ ermittelt. Eine Eingrenzung der Gebietskulisse ist nach Aussage des Niedersächsischen Umweltministers Lies in einem Informationsgespräch mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände realistisch allenfalls in einem Zeitrahmen von 2 bis 3 Jahren zu erwarten. In jeder vorgeschlagenen Standortregion wird dann eine Regionalkonferenz gemäß § 10 Standortauswahlgesetz eingerichtet. Die Regionalkonferenzen sollen im Suchverfahren die zentralen Gremien zur Beteiligung der Öffentlichkeit vor Ort sein und können beispielsweise Stellungnahmen abgeben, Nachprüfungen anfordern oder wissenschaftliche Expertise mit finanzieller Förderung einholen.

Der Ablauf des Auswahlprozesses ist vereinfacht in dem folgenden Schaubild erkennbar (Quelle: Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, Januar 2021):



Das Standortauswahlgesetz legt fest, dass der „Zwischenbericht Teilgebiete“ nach Veröffentlichung durch eine bundesweite Fachkonferenz beraten wird. Die Fachkonferenz hat ihre Arbeit mit einer Auftaktveranstaltung am 17./18. Oktober 2020 begonnen. Vom 5. bis 7. Februar 2021 hat mit über 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmern der erste Beratungstermin stattgefunden. Hierbei wurde deutlich, dass zu vielen geologischen Fragen im Zusammenhang mit der Endlagersuche noch hoher Forschungsbedarf besteht. Dies betrifft zum Beispiel die Berücksichtigung der künftigen eiszeitlichen Entwicklungen, den möglichen Anstieg des Meeresspiegels oder die Auswirkungen von tektonischen Störungszonen über den Salzstöcken. Über einzelne Teilgebiete wurde in der Fachkonferenz nicht gesprochen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat bereits am 20. Januar 2021 zusammen mit dem Niedersächsischen Umweltministerium eine Informationsveranstaltung durchgeführt, an der rund 140 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Bevölkerung, Politik und Bürgerinitiativen teilgenommen haben. Auf der Veranstaltung wurden insbesondere Fragen zu möglichen Ausschlusskriterien angesprochen, wie zum Beispiel die vorhandenen oder früheren Erdgas- und Erdölbohrungen, Erdbewegungen in Folge der Gasförderung sowie die Grundwasservorkommen der Rotenburger Rinne.

Im weiteren Verfahren könnte überlegt werden, ob sich der Landkreis durch ein unabhängiges Beratungsinstitut unterstützen lassen sollte. Um den Prozess der Endlagersuche kritisch bewerten zu können, hat sich etwa der Landkreis Emsland die Unterstützung des Experten Dr. Saleem Chaudry vom Öko-Institut e.V. aus Darmstadt gesichert. Andererseits stützt sich der bislang vorliegende „Zwischenbericht Teilgebiete“ auf allgemeine Informationen zu den Wirtsgesteinen Steinsalz, Tongestein und kristallines Wirtsgestein sowie generellen Angaben zur räumlichen Erstreckung, Tiefenlage und Mächtigkeit der Gesteinskörper, so dass eine wissenschaftliche Begleitung im Augenblick noch nicht erforderlich zu sein scheint. Hinzu kommt, dass im weiteren Verfahren – falls der Landkreis zur einer Standortregion gehören sollte - im Rahmen der Regionalkonferenzen aus dem „Fonds für Kosten der Endlagerung“ wissenschaftliche Expertise eingeholt werden kann.

Für die weitere Entwicklung bleibt deshalb zunächst abzuwarten, wie und in welchem Zeitraum die BGE nach den Fachkonferenzen zu einer Reduzierung der Teilgebiete bzw. Festlegung der Standortregionen kommt. Eine Eingrenzung dürfte wie geschildert erst in 2 bis 3 Jahren erfolgen. Hier muss dann auf das aktuelle Geschehen reagiert werden.

Luttmann

Vorsitzender

Bernd Wölbern  
An der Ramme 3  
27419 Wohnste

Fon 04169 919 333

Mobil 0170 2722 246

[woelbern@web.de](mailto:woelbern@web.de)

1. LR

2. KA

3. KT

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn  
Landrat Hermann Luttmann  
Kreishaus  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg

24. Januar 2021

## Antrag

### Erweiterung des inhaltlichen Arbeitsauftrages der Arbeitsgruppe Erdgas/Erdöl

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

das Standortsuchverfahren zur Errichtung eines atomaren Endlagers in Deutschland wird ergebnisoffen und politisch unbeeinflusst, auf der Grundlage von Daten über den tiefen geologischen Untergrund, durchgeführt. Diese fachlich-wissenschaftliche Bewertungen zur Eignung eventueller Endlagerstandorte begrüßen wir. Die Bürger der betroffenen Regionen erwarten zu Recht eine transparente Information, wie sie für das Suchverfahren zugesichert wurde. Dieses Ziel verfolgt auch der Antrag der Mehrheitsgruppe vom 06.10.2020 zur Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung, um das Standortsuchverfahren für ein atomares Endlager vorzustellen.

Dies vorausgeschickt, beantrage ich namens und im Auftrag der SPD-Kreistagsfraktion das Folgende:

#### **Der Kreistag wolle beschließen:**

1. Der inhaltliche Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe Erdgas/Erdöl wird um den Themenbereich „Standortsuchverfahren atomares Endlager“ erweitert.
2. Der Kreis der beteiligten Personen, Initiativen und Fachleuten ist entsprechend anzupassen.

#### **Begründung**

Die AG Erdgas/Erdöl bietet den passenden Rahmen, auch zur Endlagersuche transparent und bürgernah zu informieren. Die Mitglieder der AG sind bereits seit vielen Jahren mit unterschiedlichen Aspekten der Energieversorgung befasst und die fachliche Begleitung durch das LBEG stellt die nötige Kompetenz sicher, die Informationen rund um die Endlagersuche korrekt einzuordnen. Die im Bereich der Endlagersuche aktiven Bürgerinitiativen sollten frühzeitig in den Informationsprozess eingebunden werden.

Mit freundlichem Gruß



Bernd Wölbern



Kreistagsgruppe CDU / WFB / FDP  
Holbeinstr. 15, 27432 Bremervörde

An  
Landrat Hermann Luttmann

Marco Prietz  
Vorsitzender  
Holbeinstr. 15  
27432 Bremervörde

Tel.: 0174-1809513  
E-Mail: [m.prietz@gmx.de](mailto:m.prietz@gmx.de)

**Antrag zur aktiven Begleitung der Endlagersuche Atommüll** 1. Februar 2021  
Beratungsfolge: Ausschuss für Umwelt und Planung am 25.02.2021,  
Kreisausschuss am 11.03.2021, Kreistag (Beschluss) am 25.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich im Namen der Gruppe CDU / WFB / FDP für die o. g. Sitzungen folgenden

### **Antrag:**

1. Die Verwaltung nimmt den Zwischenbericht Teilgebiete für eine gesonderte Sitzung der Arbeitsgruppe Erdgas- und Erdölförderung auf die Tagesordnung. Hierzu wird ein Vertreter der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) eingeladen, um gezielt zu den sieben Teilgebieten im Landkreis Stellung zu beziehen. Örtliche Bürgerinitiativen wie die „BI Kein Atommüll im Altkreis Rotenburg“ werden zu dieser Sitzung eingeladen. In Absprache mit den Initiativen wird erörtert, ob die regionale Beteiligung der Öffentlichkeit über die thematisch zu erweiternde Arbeitsgruppe Erdgas- und Erdölförderung gewährleistet werden kann und wie die Arbeitsgruppe hierfür personell ergänzt werden muss.
2. Die Verwaltung bestimmt im Kreishaus Ansprechpartner/innen, die für die Begleitung des Themas zuständig und für die Bürgerinitiativen Anlaufstelle sind.
3. Die Verwaltung vernetzt sich überregional mit anderen Landkreisen, um die Arbeit und Sichtweisen dieser in die eigene Arbeit einzubeziehen.
4. Spätestens nach den Fachkonferenzen wird die AG erneut eingeladen, um zu erörtern, ob seitens des Landkreises eine Verlängerung der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber BASE eingefordert werden sollte.

### **Begründung:**

#### **Hintergrund**

Bis zum Jahr 2031 soll innerhalb Deutschlands der Standort für ein Endlager für hochradioaktiven Müll gefunden werden. Zuständige Bundesbehörde ist das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), vormals Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE). Angestrebt wird laut BASE ein ergebnisoffener, wissenschaftsbasierter und transparenter Auswahlprozess, der in

einem festgelegten Verfahren und nach Kriterien abläuft, die im sog. „Standortauswahlgesetz“ (StandAG) definiert sind. Ziel ist es, einen Standort für den Verbleib hochradioaktiver Abfälle festzulegen, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren bietet.

Die direkte Standortsuche wird von der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) durchgeführt. Das Standortauswahlverfahren startete mit einer "weißen Landkarte". Das bedeutet, dass alle Bundesländer in die Suche einbezogen wurden. Der Suchprozess soll in drei Schritten ablaufen: 1. Ermittlung von Teilgebieten; 2. Übertägige Erkundung; 3. Untertägige Erkundung.

Im aktuellen Schritt, der Ermittlung von Teilgebieten, sammelt die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) geowissenschaftliche Daten der Länder und wertet diese aus. Zunächst wurden ungeeignete Regionen wie Erdbeben- oder Bergbauggebiete von der "weißen Landkarte" potenzieller Endlagerstandorte gestrichen. Im nächsten Schritt werden Mindestanforderungen angewandt. Zum Beispiel sollen 300 Meter Gestein das Endlager von der Erdoberfläche trennen. Eine 100 Meter starke Schicht aus Granit, Salz oder Ton muss das Endlager umgeben. Zwischen den verbleibenden Gebieten werden dann Vor- und Nachteile abgewogen. Die anzuwendenden Kriterien sind im Standortauswahlgesetz (StandAG) festgesetzt.

Das erste Zwischenergebnis sind Vorschläge der BGE für sogenannte „Teilgebiete“, für deren Erörterung das BASE eine Fachkonferenz Teilgebiete einberufen hat. Auf den Fachkonferenzen sollen neben Experten auch Bürger und Gemeindevertreter aus den benannten Gebieten beteiligt werden. Die BGE übermittelt anschließend den Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen an das BASE. Dieses richtet in jeder der möglichen Regionen eine Regionalkonferenz ein, welche die dortige Öffentlichkeit beteiligt. Am Ende der ersten Phase werden die übertägig zu erkundenden Regionen ermittelt und per Gesetz im Bundestag bestimmt.

### **Aktuelle Entwicklung**

Mit Datum vom 28.09.2020 hat die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) den Zwischenbericht zur Benennung von Teilgebieten im Zuge des Verfahrens zur Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung hochradioaktiver Abfallstoffe veröffentlicht. Aufgeführt werden darin Gebiete, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere und dauerhafte Endlagerung hochradioaktiver Abfallstoffe erwarten lassen. In diesem Zwischenbericht sind auch sieben Teilgebiete aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie zwei weitere im Landkreis Osterholz direkt an der Grenze zu Tarmstedt liegende Gebiete aufgelistet.

Der Zwischenbericht Teilgebiete wird auf der BGE Homepage [www.bge.de](http://www.bge.de) nebst Unterlagen im pdf-Format bereitgestellt. An gleicher Stelle findet sich eine interaktive Karte, die mit einem Klick auf bestimmte Teilgebiete den unmittelbaren Zugang zu den relevanten Informationen ermöglicht. Weitere Informationen finden sich unter anderem auf [www.endlagersuche-infoplattform.de](http://www.endlagersuche-infoplattform.de).

Am 17. Oktober 2020 hat die BGE die Ergebnisse des Zwischenberichts auf der Auftaktveranstaltung der Fachkonferenz Teilgebiete in Kassel erläutert. Zu der zweitägigen Veranstaltung hat das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) eingeladen. Die Ergebnisse werden aktuell auf drei weiteren Fachkonferenzen Teilgebiete diskutiert. Hieran können sich die breite Öffentlichkeit wie auch kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger beteiligen. Die Fachkonferenzen finden vom 5. bis 7. Februar, vom 15. bis 17. April und vom 10. bis 13. Juni statt.

Auf unsere Anregung und einstimmigen Beschluss des Kreis Ausschusses hin fand am 20. Januar 2021 eine Veranstaltung des Landkreises mit der Abteilung IV des niedersächsischen Umweltministeriums statt, die ihrerseits den Prozess landesweit begleitet. Die digital durchgeführte Veranstaltung stieß mit über 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf regen Zuspruch.

### **Bewertung**

Die Auseinandersetzung mit der Suche nach einem Endlager für Atommüll ist auch für unseren Landkreis, mit seinen sieben Teilgebieten, von großer Bedeutung. Bürgerinnen und Bürger haben sich bereits zu einer Bürgerinitiative „BI Kein Atommüll im Altkreis Rotenburg“ zusammengefunden und sind in den Dialog auf den Fachkonferenzen, aber auch mit den politischen Vertretern vor Ort eingetreten. Für den Bereich Brümmerhof sowie den Bereich Bartelsdorf / Wohlsdorf bereiten sich Bürgerinnen und Bürger darauf vor, entweder eine eigene BI zu gründen oder sich der bereits bestehenden BI anzuschließen. Neben der Beteiligung von Kommunalpolitikern und Verwaltung in den Fachkonferenzen, sollte mit den örtlichen Bürgerinitiativen der enge, auch formelle Austausch gesucht werden, um regional und überregional abgestimmt gegenüber BASE und BGE auftreten zu können. Die Bedenken, dass eine ausreichende Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten durch das Pandemiegeschehen nicht gewährleistet ist, werden von uns ernst genommen. Gegebenenfalls sollte sich der Landkreis, je nach Verlauf und Ergebnissen der Konferenzen, gegenüber BASE für eine Verlängerung des Beteiligungsprozesses einsetzen. Unabhängig davon sollte das umfangreiche Datenmaterial für eine gesonderte öffentliche Sitzung der AG Erdgas- und Erdölförderung gesichtet und ein Vertreter der BGE zu dieser Sitzung eingeladen werden, um aus erster Hand Detailinformationen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Prietz  
(Vorsitzender)



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1177		
		Status: öffentlich		
		Datum: 12.02.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung			
11.03.2021	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms (Entwurf Stand Dezember 2020)

**Sachverhalt:**

Die Niedersächsische Landesregierung hat im Dezember 2020 das Beteiligungsverfahren zur Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) eingeleitet. Alle Landkreise, Städte und Gemeinden in Niedersachsen sowie eine Vielzahl weiterer Stellen werden um Stellungnahme zum Programmwurf gebeten. Darüber hinaus hat im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung jedermann die Möglichkeit, sich zu den Entwurfsunterlagen zu äußern. Die Frist zur Stellungnahme endet am 19.03.2021.

Wesentlicher Schwerpunkt des Änderungsverfahrens ist nach Mitteilung des ML die Neufassung des Abschnitts 4.2 „Energie“, um dieses stärker in Bezug zu den landesweiten Klimaschutz- und Energiewendezielen zu setzen:

- Im Abschnitt 4.2.1 werden weitergehende Grundsätze und Ziele zum Ausbau der Windenergie festgelegt. Es wird ein Rahmen für eine Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung außerhalb ökologisch besonders schützenswerter Bereiche gesetzt. Zudem soll eine Ausnahme zugunsten von Agrar-Photovoltaikanlagen von den Regelungen zur Freiflächen-Photovoltaik festgelegt werden.
- Im Abschnitt 4.2.2 werden die Festlegungen zum Netzausbau aktualisiert, um Ergebnisse von Planungsverfahren zu sichern (u.a. SuedLink, Stromleitung Stade-Landesbergen) und Anpassungen an den Netzentwicklungsplan vorzunehmen.

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Änderungen des LROP geplant:

- Im Abschnitt 3.1.1 „Freiraumverbund und Bodenschutz“ wird im Einklang mit der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ ein Grundsatz zu einer Reduzierung der Neuversiegelung festgelegt.
- Es wird ein neuer Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ eingefügt mit dem Auftrag an die Regionalplanung, zur Entwicklung von Kulturlandschaften bestimmte Gebiete als kulturelles Sachgut raumordnerisch zu sichern (im Landkreis Rotenburg: Findorffsiedlung Augustendorf und Heidellandschaft Wolfsgrund).

- Im Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ wird eine Regelung zur mittelfristigen Entwicklung des ökologischen Landbaus im Einklang mit der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ eingefügt. Ferner ist ein neuer Grundsatz der Raumordnung zur Unterstützung eines klimagerechten Waldumbaus vorgesehen.
- Im Gnarrenburger Moor wird das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) erneut gestrichen; lediglich ein kleiner Teil des ehemaligen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung im Gnarrenburger Moor wird Vorranggebiet Torferhaltung und im Übrigen bleiben die betroffenen Flächen unbeplant.
- Es werden Aktualisierungen der Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Trinkwassergewinnung vorgenommen. Dabei werden die Gebiete in Gänze neu festgelegt. Das liegt daran, dass sich insgesamt zwar nur kleinräumige Änderungen ergeben, aber eine Vielzahl von Teilflächen und eine größere Anzahl von Vorranggebieten betroffen sind. Diese kleinen Änderungen hätte man auf einer reinen Änderungskarte nicht erkennen können.

Eine Lesefassung der beschreibenden Darstellung des LROP, in der die vorgesehenen Änderungen kenntlich gemacht sind, ist als Anlage 1 beigelegt. Die vorgesehenen Änderungen in der zeichnerischen Darstellung (Karte im Maßstab 1:500.000) sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die gesamten Unterlagen der LROP-Änderung stehen auf der Internetseite [www.lrop-online.de](http://www.lrop-online.de) zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Der Entwurf einer Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist als Anlage 3 beigelegt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms wird beschlossen.

Luttmann

(Entwurf, Stand Dezember 2020)

## **Auszüge aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**

mit eingearbeiteten Änderungen des Entwurfs 2020 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LROP (ohne Anhänge und Anlagen)

### **Hinweis:**

**Zum besseren Verständnis sind die Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs der Änderungsverordnung zum LROP 2017 in diese nachrichtliche Lesefassung eingefügt.**

**Die entsprechenden Stellen sind gekennzeichnet:**

- **Textergänzungen sind unterstrichen**
- **Textstreichungen sind ~~doppelt durchgestrichen~~.**

## **Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)**

### § 1

(1) Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen besteht aus einer beschreibenden Darstellung (**Anlage 1**) und einer zeichnerischen Darstellung (**Anlage 2**).

(2) Regelungen zur Darstellung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen werden in der **Anlage 3** getroffen.

### § 2<sup>\*)</sup>

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt der Beschluss der Landesregierung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – vom 25. Mai 1982, Anlage zur Bekanntmachung des Innenministeriums vom 16. Juni 1982 (Nds. MBl. S. 717), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. März 1993, Anlage zur Bekanntmachung des Innenministeriums vom 6. April 1993 (Nds. MBl. S. 371) außer Kraft.

---

<sup>\*)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 317). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.

## **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP); beschreibende Darstellung**

<sup>1</sup>Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) festgelegt sowie nähere Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß einzelner Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Regionalen Raumordnungsprogramme in beschreibender Weise getroffen (§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes - NROG -). <sup>2</sup>Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

# **1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**

## **1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

*[unverändert]*

## **1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung**

*[unverändert]*

## **1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres**

*[unverändert]*

## **1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen**

*[unverändert]*

# **2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**

## **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

01 <sup>1</sup>In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

**<sup>2</sup>Für kulturelle Sachgüter innerhalb der Siedlungsstrukturen gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften.**

*[die restlichen Ziffern in diesem Abschnitt bleiben unverändert]*

## **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

*[unverändert]*

## **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

*[unverändert]*

### 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

#### 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

##### 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 <sup>1</sup>Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

<sup>2</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. <sup>3</sup>In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.

**<sup>4</sup>Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. <sup>5</sup>Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.**

02 **<sup>1</sup>Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.** <sup>2</sup>Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
- naturbetonte Bereiche ausgespart und
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

03 <sup>1</sup>Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. **<sup>2</sup>Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahе Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.**

04 <sup>1</sup>Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. <sup>2</sup>Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. <sup>3</sup>Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

05 Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.

~~0506~~ <sup>1</sup>Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

<sup>2</sup>Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

~~0607~~ <sup>1</sup>In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.

<sup>2</sup>Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.

<sup>3</sup>Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Nutzungen gefördert werden.

<sup>4</sup>Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. <sup>5</sup>Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.

<sup>6</sup>Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

<sup>7</sup>Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.

<sup>8</sup>Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau von Schwarztorf zulässig, soweit er zwingend als Brennstoff für die Herstellung von Spezialklinkern als regionaltypischer Baustoff benötigt wird.

<sup>9</sup>Der Torfabbau nach den Sätzen 7 und 8 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

~~<sup>10</sup>Innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung im Gnarrenburger Moor und im Marcardsmoor ist auf Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden integrierten Gebietsentwicklungskonzepts abweichend von Satz 1 ein Torfabbau zulässig, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionalen Raumordnungs-~~

~~programm erfolgt ist.~~ <sup>11</sup>Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm soll zeitnah erfolgen.  
<sup>12</sup>Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser LRÖP-VO wird auf der Grundlage des erreichten Sachstandes geprüft, ob gegebenenfalls erneuter Regelungsbedarf besteht.  
<sup>13</sup>~~Für die Zulassung von Torfabbau auf Basis des Konzepts gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 dieser Verordnung.~~

### 3.1.2 Natur und Landschaft

*[textlich unverändert, Änderungen ausschließlich in der zeichnerischen Darstellung]*

### 3.1.3 Natura 2000

01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

02 ~~In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.~~ <sup>2</sup>Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die

~~1. in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),~~

~~2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder~~

~~3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.~~

1Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt:

1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (FFH-Gebiete),

2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete),

3. Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete) und

4. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch

kein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete).

<sup>2</sup>In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.

~~<sup>3</sup>Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. <sup>4</sup>Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.~~

~~<sup>5</sup>Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.~~

<sup>4</sup>Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

<sup>6</sup>Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

03 <sup>1</sup>Für die Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden in Wilhelmshaven sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Gebiete mittelfristig für die weitere hafenorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar sind.

<sup>2</sup>Um das Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen in der Stadt Wilhelmshaven sind frühzeitig Flächen zu bestimmen und so zu entwickeln, dass sie als Lebensraum für Vogelarten, die in den Vogelschutzgebieten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden wertbestimmend sind, eine gleichwertige Eignung haben, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ insgesamt zu sichern und so eine hafenorientierte wirtschaftliche Nutzung des gesamten Voslapper Grodens zu ermöglichen.

<sup>3</sup>Die Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 auf dem Voslapper Groden entfällt, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG die Zulässigkeit einer direkten Inanspruchnahme der vom Vorrang umfassten Flächen sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch Gebiete nach Satz 2 festgestellt wird.

#### 3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

01 Der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtal- aue“ (Großschutzgebiete) sind gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.

02 Das UNESCO Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist außerhalb seiner Kern- und seiner Pufferzone, die im Wesentlichen der Ruhe- und der Zwischenzone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen, durch das modellhafte Erproben und Umsetzen nachhaltiger umweltgerechter Nutzungen weiterzuentwickeln.

03 <sup>1</sup>Das im Bereich des Drömling in Anlage 2 festgelegte Sicherungsgebiet Biosphärenreservat, dessen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen in der als Anhang 3 beigefügten Karte festgelegt sind, dient der Sicherung des Gebietes im Hinblick auf eine zukünftige Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat. <sup>2</sup>In der Kern- und der Pflegezone gemäß Anhang 3 haben der Schutz und die Entwicklung der Natur Vorrang vor anderen Nutzungen; raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Naturschutzrechts damit nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>In der Entwicklungszone des Sicherungsgebiets Biosphärenreservat sind nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen; dementsprechende Modellprojekte sind zu fördern.

~~03~~04 <sup>1</sup>Die Großschutzgebiete sollen für eine nachhaltige Regionalentwicklung über ihr Gebiet hinaus Impulse geben und Beiträge leisten. <sup>2</sup>Planungen und Maßnahmen in den Großschutzgebieten und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt werden.

### 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

01 Die Kulturlandschaften sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden.

02 <sup>1</sup>Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. <sup>2</sup>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.

03 <sup>1</sup>Die in Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebiete kulturelles Sachgut sind in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:

- Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe)
- St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe)
- Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe)
- Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern
- Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor
- Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen.

<sup>2</sup>Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vor-

**ranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. <sup>3</sup>Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**

04 <sup>1</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. <sup>2</sup>Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild – inklusive Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden; bei den mit „AD“ gekennzeichneten Gebieten sind hingegen nur die enthaltenen Archäologischen Denkmäler wertgebend.

<sup>3</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen.

## **3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen**

### **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**

01 <sup>1</sup>Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

<sup>2</sup>Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. <sup>3</sup>Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

<sup>4</sup>Der ökologische Landbau soll gefördert werden. <sup>5</sup>Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens zehn Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens fünfzehn Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.

<sup>46</sup>Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.

02 <sup>1</sup>Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. <sup>2</sup>Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.

<sup>3</sup>Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. <sup>4</sup>Die hierfür besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als laubwaldfähig gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

<sup>59</sup>In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.

03 <sup>1</sup>Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden.

<sup>2</sup>Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

04 In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.

05 Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

### 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

01 <sup>1</sup>**Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. <sup>2</sup>Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. <sup>3</sup>Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. <sup>4</sup>Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. <sup>5</sup>Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. <sup>6</sup>Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von ~~Substitutionsmöglichkeiten~~ Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen.** <sup>7</sup>Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.

02 <sup>1</sup>**Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. <sup>2</sup>Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**

<sup>3</sup>**Unter den in ~~Ziffer 08~~ Ziffer 09 genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.**

<sup>4</sup>**Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn**

- **der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder**
- **die in Ziffer 04 Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.**

<sup>5</sup>**Flächenreduzierungen sind zu begründen.**

<sup>6</sup>Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,
- überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
- die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.

<sup>7</sup>Soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm von der Möglichkeit der Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung nach Satz 3, einer Flächenreduzierung nach Satz 4 oder eines Flächentauschs nach Satz 6 Gebrauch gemacht wird, entfällt der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 02 Satz 1.

<sup>78</sup>Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. <sup>89</sup>Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

03 <sup>1</sup>Die in ~~Anhang 3~~ Anhang 5 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. <sup>2</sup>Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

<sup>3</sup>Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Göttingen sind in den ~~Anhängen 4 a und 4 b~~ Anhängen 6 a und 6 b und der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

04 <sup>1</sup>Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.

<sup>2</sup>In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, 145.2, 145.3, 160.4, 177, 192, 194, 201, 226, 229, 272, 319, 1195.1 und 1195.2, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht.

<sup>3</sup>Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 13, 18, 22, 61.2, 61.3, 94, 131, 151.1, 151.2, 151.3, 154, 173.2, 216.1, 216.2, 222, 223, 227.1, 235.1, 235.2, 235.3, 236.1, 237.1, 237.2, 242, 244, 249.1, 250, 262.2, 1217, 1253.2 und 1282, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder

zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.

05 <sup>1</sup>Die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (Nrn. 7.1, 13, 38, 48.1, 50.1, 59.2, 59.3, 61.2, 61.3, 72.2, 72.3, 72.5, 72.6, 74.4, 74.5, 80.2, 80.7, 80.8, 80.12, 86.1, 146, 326.2) sind ausschließlich auf Abbaunutzungen beschränkt, die aufgrund besonderer Klimaschutzbezogener Kompensationsleistungen mit den Festlegungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Sätze 1 und 2 vereinbart werden können. <sup>2</sup>Diese klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen umfassen zum einen, eine Fläche entsprechend der Größe der Abbaufäche so herzurichten, dass darauf eine Hochmoorregeneration mit den entsprechenden positiven Effekten für den Klima-, Arten- und Biotopschutz stattfinden kann. <sup>3</sup>Zum anderen sind darüber hinaus je angefangenem Hektar Abbaufäche entsprechend der vorhandenen Flächennutzung auf der Kompensationsfläche

- bei naturnaher, ungenutzter, zu trockener Moorfläche 1 Hektar,
- bei Extensivgrünland 0,5 Hektar,
- bei Intensivgrünland 0,33 Hektar oder
- bei Acker auf einem Moorkörper 0,25 Hektar

gemäß Satz 2 herzurichten. <sup>4</sup>Die Regelungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation nach Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt, eine Kombination beider Kompensationsverpflichtungen für dasselbe Torfabbauvorhaben ist zulässig. <sup>5</sup>Die Nachweise über die zusätzlichen Kompensationsleistungen richten sich nach den Vorschriften für die naturschutzrechtliche Kompensation. <sup>6</sup>Die klimaschutzbezogene Kompensation soll so früh wie möglich realisiert werden.

<sup>7</sup>Ausgenommen von den Regelungen nach Satz 1 sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 38 und 59.2, sofern der Torfabbau das jeweils mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmte Integrierte Gebietsentwicklungskonzept umsetzt.

<sup>8</sup>Die Regelungen nach Ziffer 05 Sätze 1 bis 6 sind auch bei allen Planungen zu beachten, die neue Flächen für den Torfabbau ausweisen.

06 <sup>1</sup>Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele:

~~<sup>2</sup>Der obertägige Gipsabbau im Landkreis Göttingen ist auf die in den Anlagen 4 a und 4 b im Maßstab 1 : 50 000 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu beschränken. <sup>3</sup>Unter den in Ziffer 02 Satz 6 genannten Bedingungen kann auf eine Übernahme dieser Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen verzichtet werden, wenn dadurch besonders hochwertige Belange des Naturschutzes unterstützt werden.~~

- <sup>2</sup>Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen werden in Anlage 2 sowie im Maßstab 1 : 50 000 in den Anhängen 6 a und 6 b festgelegt und sind in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises zu übernehmen. <sup>3</sup>Der obertägige Gipsabbau im Landkreis Göttingen soll auf diese Gebiete beschränkt werden. <sup>4</sup>Gipsabbau im Landkreis Göttingen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist ausgeschlossen in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund der Anlage 2.
- <sup>45</sup>Die Schwermineral-Lagerstätten in Midlum und Holßel, Landkreis Cuxhaven sowie die Kieselgurlagerstätte nördlich von Bergen im Landkreis Celle (Lagerstätte Kg 3 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 3126) sind langfristig von Nutzungen frei zu halten, die einen eventuell erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. <sup>56</sup>Für die räumliche Abgrenzung gelten die dazu bestehenden Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.
- <sup>67</sup>Die Sandlagerstätte von überregionaler Bedeutung östlich von Ohlendorf im Landkreis Harburg (Lagerstätte S 16 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 2626) ist im Regionalen Raumordnungsprogramm zu sichern und von Nutzungen frei zu halten, die einen Abbau langfristig erschweren oder verhindern können.
- <sup>78</sup>Bei einem Abbau der Gipslagerstätte bei Lüthorst-Portenhagen (~~Anhang 3~~ Anhang 5, Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 1308) ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bewer, ihrer Aue und Nebenflüsse auftreten.
- ~~(<sup>8</sup> LROP a. F. Ziffer 05.) Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 61.1 sind integrierte Gebietsentwicklungskonzepte zu erarbeiten, die eine räumliche und zeitliche Abstimmung des Bodenabbaus mit den Belangen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und den Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht ermöglichen. (<sup>9</sup> LROP a. F.) Den Konzepten ist ein langfristiges Leitbild für Entwicklungsziele und Flächennutzung im jeweiligen Vorranggebiet zugrunde zu legen. (<sup>10</sup> LROP a. F.) Der Betrachtungsraum für die Konzeptentwicklung kann über das festgelegte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung hinausgehen. (<sup>11</sup> LROP a. F.) Die Konzepte bedürfen des Einvernehmens der obersten Landesplanungsbehörde und sind danach Grundlage für die nähere Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. (<sup>12</sup> LROP a. F.) Die Konzepte sollen Grundlage für die Genehmigung von Bodenabbauten und für alle anderen Flächen beanspruchenden Nutzungen und Maßnahmen sein.~~
- <sup>13</sup> LROP a. F. / ~~8-9~~ <sup>9</sup>Die Sandlagerstätte südlich von Achim (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 92) darf nur abgebaut werden, wenn keine erhöhte Ge-

fährdung durch Hochwasser oder durch Schadstoffaustrag aus der Altablagerung in das Grundwasser auftritt. <sup>14 LROP a. F./9</sup><sup>10</sup>Die Standsicherheit der Altablagerung im Bereich der Lagerstätte ist zu gewährleisten.

- <sup>15 LROP a. F./10</sup><sup>11</sup>Die Naturwerksteinlagerstätte bei Königslutter am Elm (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 184), welche die Wasserschutzgebiete Lutterspring und Erkeroder Quellen überlagert, darf nur ausnahmsweise und in Einzelfällen kleinflächig und mit geringer Tiefe und nur zur Deckung des Naturwerksteinbedarfs des Denkmalschutzes abgebaut werden. <sup>16 LROP a. F./11</sup><sup>12</sup>Voraussetzung für einen Abbau des Rohstoffes ist, dass geeignete Maßnahmen, die eine mögliche Beeinträchtigung des Trinkwasservorkommens im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit ausschließen, ergriffen werden.
- <sup>17 LROP a. F./12</sup><sup>13</sup>Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, sowie zwischen Flechtorf, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, sind als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. <sup>18 LROP a. F./13</sup><sup>14</sup>Für ihre räumlichen Abgrenzungen gelten die in ~~Anhang 6~~ **Anhang 7** festgelegten Gebiete. <sup>19 LROP a. F./14</sup><sup>15</sup>Innerhalb dieser Gebiete dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden. <sup>20 LROP a. F./15</sup><sup>16</sup>Vorhaben, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden, sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen.

07 <sup>1</sup>**Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer), die aus landesweiter Sicht einer langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen bestimmter Rohstoffarten dienen, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. <sup>2</sup>Diese sind von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern können. <sup>3</sup>Zeitlich befristete Planungen und Maßnahmen sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. <sup>4</sup>Vorranggebiete Rohstoffsicherung nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**

0708 <sup>1</sup>Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. <sup>2</sup>Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.

0809 <sup>1</sup>In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenab-

baus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. **<sup>2</sup>Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen.** **<sup>3</sup>Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.**

~~09~~10 <sup>1</sup>In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.

~~10~~11 <sup>1</sup>Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. <sup>2</sup>Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.

~~11~~12 **<sup>1</sup>Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern.**

<sup>2</sup>Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich ~~des Kalibergwerks bei Wunstorf, Region Hannover,~~ des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt, sowie ~~des betriebsbereit gehaltenen Kalibergwerks bei Giesen, Landkreis Hildesheim,~~ sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern.

### 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

*[unverändert]*

### 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

02 **<sup>1</sup>Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.**

<sup>2</sup>Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.

03 **<sup>1</sup>Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdi-**

schen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. <sup>2</sup>Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.

- 04 <sup>1</sup>Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen.

**<sup>2</sup>Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.**

- 05 **Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.**

- 06 **<sup>1</sup>Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.**

**<sup>2</sup>Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.**

- 07 **<sup>1</sup>Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.**

<sup>2</sup>Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.

<sup>3</sup>Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.

- 08 **<sup>1</sup>Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.**

<sup>2</sup>Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

- 09 **<sup>1</sup>Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.**

**<sup>2</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten. <sup>3</sup>Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.**

**<sup>34</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.** <sup>45</sup>Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

10 <sup>1</sup>Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.

**<sup>2</sup>Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.**

**<sup>3</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.**

<sup>4</sup>Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.

11 **<sup>1</sup>Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalte-räume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.**

<sup>2</sup>Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

12 **<sup>1</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.**

**<sup>2</sup>Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.**

<sup>3</sup>Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit

niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

**<sup>4</sup>Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.**

ENTWURF

## 4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

### 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

#### 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

- 01 **<sup>1</sup>Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.**

<sup>2</sup>Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.

<sup>3</sup>Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.

- 02 **<sup>1</sup>Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren.** <sup>2</sup>Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.

- 03 <sup>1</sup>Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. <sup>2</sup>Logistikregionen sind

- Hamburg mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Stade, Maschen, Lüneburg, Uelzen und Hamburg-Harburg,
- Hannover-Hildesheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Hannover, am Flughafen Hannover-Langenhagen, in Lehrte, Wunstorf und Hildesheim,
- Südostniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Peine,
- Südniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten Göttingen und Bovenden,
- Hansalinie Bremen, Cloppenburg, Vechta, Osnabrück mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Osnabrück, Bohmte, Verden (Aller) und Bremen,
- Nord-West mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Wilhelmshaven, Nordenham, Emden, Brake (Unterweser), Leer (Ostfriesland), Friesoythe-Saterland (C-Port), Oldenburg (Oldenburg), Bremerhaven und Cuxhaven,
- Soltau-Fallingbostal,
- Emsland/Grafschaft Bentheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Papenburg, Dörpen, Meppen-Haren und Coevorden-Emlichheim.

**<sup>3</sup>In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der**

Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. <sup>4</sup>Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.

~~<sup>5</sup>Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der Anlage 2 festgelegt die Güterverkehrszentren~~

- ~~— Braunschweig,~~
- ~~— Coevorden-Emlichheim,~~
- ~~— Emsland-Dörpen,~~
- ~~— Göttingen und Bovenden,~~
- ~~— Hannover, Hildesheim, Lehrte und Wunstorf,~~
- ~~— Oldenburg,~~
- ~~— Osnabrück und Bohmte,~~
- ~~— Salzgitter,~~
- ~~— Stade,~~
- ~~— Uelzen,~~
- ~~— Verden,~~
- ~~— Wilhelmshaven und~~
- ~~— Wolfsburg.~~

~~<sup>6</sup>Die gemäß Satz 5 festgelegten Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.~~

~~<sup>7</sup>Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern.~~

<sup>5</sup>Vorranggebiete Güterverkehrszentrum sind in der Anlage 2 festgelegt an den Standorten

- Braunschweig,
- Coevorden-Emlichheim,
- Emden,
- Emsland-Dörpen,
- Göttingen und Bovenden,
- Hannover, Hildesheim, Lehrte und Wunstorf,
- Osnabrück und Bohmte,
- Salzgitter,
- Stade,

– Wilhelmshaven und

– Wolfsburg.

**<sup>6</sup>In den Räumen Nienburg, Nordharz, Oldenburg, Uelzen und Verden sind Güterverkehrszentren zu entwickeln.**

**<sup>7</sup>Die Vorranggebiete Güterverkehrszentrum nach Satz 5 sind in die Regionalen Raumordnungsprogrammen zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.**

**<sup>8</sup>Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sollen ergänzend regional bedeutende Vorranggebiete Güterverkehrszentrum in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen gesichert werden.**

- 04 **<sup>1</sup>Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln. <sup>2</sup>Dabei sollen die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehre berücksichtigt und genutzt werden. <sup>3</sup>Die Häfen Cuxhaven und Emden sind in ihrer unterstützenden Funktion für die Nutzung der Windenergie im Offshorebereich zu sichern und weiter zu entwickeln. <sup>4</sup>Im Hafen Norddeich sind ausreichende Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.**

#### **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

- 01 **<sup>1</sup>Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.**

**<sup>2</sup>Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. <sup>3</sup>Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.**

**<sup>4</sup>Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.**

- 02 **<sup>1</sup>Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.**

**<sup>2</sup>Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden.**

**<sup>3</sup>Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.**

- 03 **<sup>1</sup>Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken**

– **Hannover–Hamburg und Hannover–Bremen,**

– **Hamburg–Bremen–Osnabrück,**

– **Ruhrgebiet–Hannover–Berlin**

aus- und teilweise neu zu bauen.

<sup>2</sup>Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.

<sup>3</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

04 <sup>1</sup>Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz–transeuropäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes sind die Strecken

- Cuxhaven–Hamburg,
- Cuxhaven–Bremerhaven–Bremen,
- Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
- Norddeich–Emden–Leer (Ostfriesland)–Münster,
- Groningen–Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
- Langwedel–Uelzen–Stendal,
- Hannover–Braunschweig–Magdeburg,
- Amsterdam–Hengelo–Bad Bentheim–Osnabrück–Löhne–Hannover–Berlin,
- Paderborn–Hameln–Hannover,
- Löhne–Hameln–Hildesheim,
- Hildesheim–Braunschweig–Wolfsburg,
- Hildesheim–Lehrte–Celle (Güterverkehr),
- Lehrte–Hannover–Seelze (Güterverkehr),
- Minden–Nienburg (Weser)–Verden (Aller)–Rotenburg (Wümme),
- Hannover–Wunstorf–Nienburg (Weser)–Langwedel–Bremen,
- Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra,
- Kassel–Hann. Münden–Halle,
- Lüneburg–Lübeck,
- Nordenham–Hude,
- Oldenburg–Osnabrück,
- Paderborn–Nordhausen,
- Ottbergen–Aschersleben,
- Neuekrug–Hahausen–Braunschweig,
- Hildesheim–Goslar,

- Braunschweig–Vienenburg,
- Weetzen–Haste,
- Hannover–Soltau–Buchholz,
- Buchholz–Maschen,
- Salzgitter-Drütte–Derneburg

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

<sup>2</sup>Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

<sup>3</sup>Der Ausbau der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen ist im Hinblick auf die Realisierung des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven und die hafengewirtschaftliche Entwicklung zwingend erforderlich und daher vordringlich umzusetzen.

<sup>4</sup>Die Bahnstrecken Bassum–Sulingen–Landesgrenze (Rahden), Landesgrenze (Rheine)–Quakenbrück, Landesgrenze (Rheine) –Quakenbrück, Dannenberg–Lüchow und Lüchow–Wustrow sind zu sichern; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. <sup>5</sup>Für die Weiterführung der Bahnstrecken von Wustrow in Richtung Salzwedel ~~ist eine geeignete Trasse~~ und von Friesoythe nach Sedelsberg sowie die Schließung von Lückenabschnitten an der Bahnstrecke Landesgrenze (Rheine)–Quakenbrück sind geeignete Trassen zu entwickeln.

<sup>6</sup>Die Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr ist langfristig über eine Verbindungskurve zwischen den Bahnstrecken Norddeich–Rheine und Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg) zu verbessern.

<sup>7</sup>Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.

05 <sup>1</sup>Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

<sup>2</sup>In Regionalen Raumordnungsprogrammen sind stillgelegte Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei Bedarf raumordnerisch zu sichern.

06 <sup>1</sup>Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke

- Lüneburg–Büchen,
- Langwedel–Uelzen,
- Hameln–Elze,

- Bremerhaven–Bremervörde,
- Bremervörde–Rotenburg (Wümme),
- Cuxhaven–Stade,
- Vorsfelde–Wustermark,
- Oldenburg–Osnabrück,
- Bremerhaven-Speckenbüttel–Cuxhaven

sind die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

<sup>2</sup>Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke

- Neuekrug-Hahausen–Braunschweig,
- Braunschweig–Vienenburg,
- Ottbergen–Aschersleben,
- Hildesheim–Goslar,
- Salzgitter-Drütte–Derneburg,
- Ilsenburg–Vienenburg,
- Braunschweig–Gifhorn,
- Gifhorn Stadt–Wieren,
- Wolfenbüttel–Oschersleben,
- Delmenhorst–Hesepe,
- Sande–Esens,
- Bad Bentheim–Coevorden
- Wilhelmshaven Ölweiche–Raffinerie Wilhelmshaven,
- Helmstedt–Kraftwerk Buschhaus,
- Braunschweig Rbf–Braunschweig Hafen

sollen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

0507 **<sup>1</sup>Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** <sup>2</sup>Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden: **<sup>3</sup>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwick-**

lung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.

~~0608~~ In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.

~~0709~~ <sup>1</sup>Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.

<sup>2</sup>Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.

#### 4.1.3 Straßenverkehr

[unverändert]

#### 4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 ~~<sup>1</sup>Das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.~~

<sup>1</sup>Die Seeschiffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenwasserstraßen sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

<sup>2</sup>Im gesamten Küstenmeer, insbesondere aber angrenzend an das Vorranggebiet Schifffahrt, soll den Belangen der Schifffahrt besondere Bedeutung zugemessen werden.

<sup>23</sup>Die Seezufahrten der in Ziffer 02 Satz 2 genannten Seehäfen und der für das Land ebenso bedeutsamen Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar und mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar – den sich ändernden Anforderungen der Seeschifffahrt anzupassen.

<sup>34</sup>Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterzuentwickeln.

<sup>45</sup>Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.

<sup>6</sup>Um langfristig den Transport mit doppel- oder dreilagigen Containern zu ermöglichen, sollen Brücken entlang der in Satz 7 genannten Wasserstraßen bei künftigen Baumaßnahmen erhöht werden. <sup>7</sup>Zumindest der doppel- oder nach Möglichkeit dreilagige Containertransport soll bei folgenden Wasserstraßen angestrebt werden

- Mittelweser,

- Ems und Dortmund-Ems-Kanal,
- Elbe und Elbe-Seitenkanal,
- Mittellandkanal und seine Stichkanäle
- Küstenkanal und die Hunte.

02 **<sup>1</sup>Die landesbedeutsamen See- und Binnenhäfen sowie die Inselversorgungshäfen sind bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln.**

**<sup>2</sup>Als Vorranggebiete Seehäfen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Seehäfen festgelegt:**

- Brake,
- Cuxhaven,
- Emden,
- Leer (Ostfriesland),
- Nordenham,
- Oldenburg (Oldenburg),
- Papenburg,
- Stade-Bützfleth und
- Wilhelmshaven.

**<sup>3</sup>Die Seehäfen sind zu Mehrzweckhäfen zu entwickeln.**

**<sup>4</sup>In Wilhelmshaven ist der Tiefwasserhafen einschließlich der hafenaffinen Logistikflächen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.**

**<sup>5</sup>Als Vorranggebiete Binnenhäfen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Binnenhäfen festgelegt:**

- Braunschweig,
- Bückeburg,
- C-Port (Küstenkanal),
- Dörpen,
- Eurohafen Emsland (Haren/Meppen),
- Hafen Hannover mit den Standorten Linden, Nordhafen, Misburg und Brink,
- Hildesheim,
- Lingen,
- Lüneburg,
- Nienburg,

- Osnabrück/Bohmte,
- Peine,
- Salzgitter-Beddingen,
- Spelle,
- Uelzen,
- Wittingen und
- Wolfsburg-Fallersleben.

<sup>6</sup>Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße der in den Sätzen 2, 4 und 5 genannten Häfen ist zu sichern und auszubauen.

03 <sup>1</sup>Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern. <sup>2</sup>Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.

04 <sup>1</sup>Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln. <sup>2</sup>Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal sind für Großmotorgüterschiffe auszubauen. <sup>3</sup>Inwieweit unter bestimmten Bedingungen auch übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) zugelassen werden könnten, ist zu prüfen. <sup>4</sup>Am Elbe-Seitenkanal ist am Schiffshebewerk Scharnebeck der Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge erforderlich. <sup>5</sup>Die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind bedarfsgerecht auszubauen; hierbei ist in der Regel von dem ÜGMS als Bemessungsschiff auszugehen.

#### 4.1.5 Luftverkehr

*[unverändert]*

## 4.2 ~~Energie~~ Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

~~01 <sup>1</sup>Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.~~

~~<sup>2</sup>Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. <sup>3</sup>Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.~~

~~<sup>4</sup>An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover Langenhagen soll ein landesbedeutendes Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.~~

~~<sup>5</sup>**Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**~~

~~02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.~~

~~03 <sup>1</sup>**Folgende Standorte sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Großkraftwerk festgelegt:**~~

~~— Buschhaus,~~

~~— Dörpen,~~

~~— Emden,~~

~~— Emden/Rysum,~~

~~— Grohnde,~~

~~— Landesbergen,~~

~~— Lingen,~~

~~— Mehrum,~~

~~— Meppen,~~

~~— Stade,~~

~~— Unterweser,~~

~~— Wilhelmshaven.~~

~~<sup>2</sup>Diese Vorranggebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. <sup>3</sup>In diesen Vorranggebieten ist ein Neubau von Kraftwerken nur dann zulässig, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 vom~~

~~Hundert erreicht. <sup>4</sup>Der Mindestwirkungsgrad nach Satz 3 darf nur unterschritten werden, wenn der Kraftwerksbau zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, zum Beispiel Kraftwerke zur Bereitstellung von Spitzenlast und Systemdienstleistungen, oder für industrielle Prozesse erfolgt. <sup>5</sup>Bei Umstrukturierungs- und Ersatzmaßnahmen soll von einem Flächenbedarf von 40 bis 50 ha ausgegangen werden, bei Neubaumaßnahmen von 80 bis 100 ha.~~

~~04 <sup>1</sup>Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. <sup>2</sup>In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:~~

- ~~— Landkreis Aurich, 250 MW,~~
- ~~— Landkreis Cuxhaven, 300 MW,~~
- ~~— Landkreis Friesland, 100 MW,~~
- ~~— Landkreis Leer, 200 MW,~~
- ~~— Landkreis Osterholz, 50 MW,~~
- ~~— Landkreis Stade, 150 MW,~~
- ~~— Landkreis Wesermarsch, 150 MW,~~
- ~~— Landkreis Wittmund, 100 MW,~~
- ~~— Stadt Emden, 30 MW,~~
- ~~— Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.~~

~~<sup>3</sup>Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. <sup>4</sup>Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.~~

~~<sup>5</sup>In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.~~

~~<sup>6</sup>Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.~~

~~<sup>7</sup>Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.~~

~~Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klima-  
ökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch ge-  
nommen werden.<sup>8</sup> Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung  
nur dann in Anspruch genommen werden, wenn~~

~~weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsge-  
biete im Offenland zur Verfügung stehen und~~

~~es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen  
handelt.~~

~~05 <sup>1</sup>Die Windenergienutzung auf See ist aus Gründen des Klimaschutzes und zur  
weiteren Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung zu fördern.<sup>2</sup> Anla-  
gen zur Windenergienutzung auf See sollen in der ausschließlichen Wirtschaftszone  
errichtet werden.<sup>3</sup> Innerhalb des Planungsraumes zwischen der Mittleren Tide-  
Hochwasserlinie und der 12-Seemeilen-Grenze, im Folgenden als 12-Seemei-  
len-Zone bezeichnet, dürfen in gemeinde- und kreisfreien Gebieten nur Anla-  
gen für die Erprobung der Windenergienutzung auf See und für ihre Erschlie-  
ßung errichtet werden.<sup>4</sup> Die Leitungen für die Netzanbindung der Anlagen zur  
Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sollen innerhalb der  
12-Seemeilen-Zone räumlich konzentriert und gebündelt verlegt werden.~~

~~<sup>5</sup>Im Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küs-  
tengewässer und des Wattenmeeres ist bei der Errichtung, der Erschließung  
und dem Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See~~

~~eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen der Küsten-  
gewässer und des Wattenmeeres zu vermeiden,~~

~~das Freihalten besonders schützenswerter Bereiche von Anlagen zur  
Windenergienutzung sicherzustellen,~~

~~zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbil-  
des und des Tourismus ein Abstand von mindestens 10 km zwischen den  
Anlagen und der Küste sowie den Inseln einzuhalten,~~

~~im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Be-  
einträchtigung der Fangmöglichkeiten insbesondere der Kutterfischerei  
zu minimieren,~~

~~eine Beeinträchtigung des Schiffsverkehrs in den als Vorranggebiet  
Schifffahrt festgelegten Haupt- und Nebenfahrwässern zu verhindern,~~

~~zum Schutz vor Schiffshavarien und zur Risikominimierung ein Abstand  
von mindestens 2 Seemeilen zwischen den Anlagen und der Außen-  
grenze der als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegten Verkehrstren-  
nungsgebiete, der Tiefwasserreedee sowie den Ansteuerungen von Ems,  
Jade, Weser und Elbe einzuhalten, sofern dieser Schutz nicht anderwei-  
tig gewährleistet ist, und~~

~~die Beeinträchtigung des Aufsuchens und Gewinnens von Rohstoffen zu minimieren, insbesondere in Bezug auf Erlaubnisfelder zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen.~~

~~<sup>6</sup>In der Anlage 2 sind innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Eignungsgebiet Nordergründe und das Eignungsgebiet Riffgat zur Erprobung der Windenergienutzung auf See festgelegt.~~

~~<sup>7</sup>Die Feinabstimmung für Vorhabenplanungen innerhalb dieser Eignungsgebiete mit den übrigen raumbedeutsamen Belangen erfolgt im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens. <sup>8</sup>Für Vorhabenplanungen innerhalb des Eignungsgebiets Riffgat ist das Benehmen mit den betroffenen niederländischen Stellen herbeizuführen.~~

~~<sup>9</sup>Mit der Festlegung der Eignungsgebiete ist die Zulassung von Anlagen zur Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Grenzen der Ausschlusswirkung ausgeschlossen. <sup>10</sup>Die Festlegung der Eignungsgebiete endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020; danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf diese Gebiete.~~

~~<sup>11</sup>Die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten nach § 34 BNatSchG wird durch eine Festlegung nach Satz 6 nicht berührt.~~

~~<sup>12</sup>In der Anlage 2 ist zur Netzanbindung von Anlagen zur Windenergienutzung aus Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone eine Kabeltrasse über die Insel Norderney festgelegt. <sup>13</sup>Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Quorung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen. <sup>14</sup>Die auf dieser Trasse bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszuschöpfen.~~

~~<sup>06</sup><sup>1</sup>Für die Weiterführung der in Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse vom Anlandungspunkt bei Hilgonriedersiel bis zum Anschlusspunkt an das Hoch- und Höchstspannungsnetz ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.~~

~~<sup>07</sup><sup>1</sup>Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. <sup>2</sup>Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. <sup>3</sup>Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll. <sup>4</sup>Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.~~

~~<sup>5</sup>Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.~~

~~<sup>6</sup>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn~~

~~a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und~~

~~b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.~~

~~<sup>7</sup>Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.~~

~~<sup>8</sup>Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.~~

~~<sup>9</sup>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn~~

~~a) gleichwohl ein gleichwertiger versorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder~~

~~b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.~~

~~<sup>10</sup>Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 15 einzuhalten. <sup>11</sup>Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind. <sup>12</sup>Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.~~

~~<sup>13</sup>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.~~

~~<sup>14</sup>Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrassen zwischen~~

~~— Wilhelmshaven und Conneforde,~~

~~— Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,~~

~~— Dörpen und dem Niederrhein sowie~~

~~— Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,~~

~~ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung ist hinzuwirken.~~

~~<sup>15</sup>Für die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen~~

~~— Wilhelmshaven — Conneforde,~~

~~— Ganderkesee — Diepholz, Sankt Hülfe,~~

~~— Wahle — Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,~~

~~— Dörpen West — Niederrhein,~~

~~— Emden — Conneforde~~

~~sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.~~

~~<sup>16</sup>Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen~~

~~— Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),~~

~~— Emden Ost und Halbemond,~~

~~— Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen,~~

~~— Dollern und Elsflöth West,~~

~~— Stade und Landesbergen sowie~~

~~— Wahle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt)~~

~~der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.~~

~~<sup>17</sup>Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass zwischen~~

~~— Emden und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),~~

~~— Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen~~

~~— Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern),~~

~~die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.~~

~~<sup>18</sup>Bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen sind energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.~~

~~<sup>19</sup>Die in Satz 15 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.~~

~~<sup>20</sup>Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen. <sup>21</sup>Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. <sup>22</sup>Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.~~

~~<sup>23</sup>Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.~~

~~<sup>24</sup>Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Verbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.~~

~~08 <sup>1</sup>Der zu erwartende Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone hat nach Ausschöpfung der Kapazitäten der unter Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse über die in der Anlage 2 am Rande des Emsfahrwassers festgelegte Trasse zu erfolgen.~~

~~<sup>2</sup>Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt, den Naturschutz und die Fischerei sowie den Küstenschutz sind die Kabel auf dieser festgelegten Trasse so zu verlegen, dass~~

~~— Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 westlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;~~

~~— Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 östlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;~~

~~— das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleibt, die Schifffahrt mit notwendiger Geschwindigkeit passieren kann und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und westlicher Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben;~~

~~— die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird;~~

~~— Verlegearbeiten im Bereich von Vogelrast- und Nahrungsgebieten sowie Seehundsbänken nur im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November eines jeden Jahres erfolgen und dabei zu Seehundsliegeplätzen ein möglichst großer Abstand eingehalten wird;~~

- ~~— Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren minimiert werden;~~
- ~~— Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei minimiert werden.~~

~~<sup>3</sup>Die Kabel sind so zu verlegen, dass der verfügbare Raum bestmöglich für viele Kabelsysteme genutzt wird.~~

~~<sup>4</sup>Die Kabelsysteme sollen mindestens der Übertragungsleistung von Gleichstromkabeln von 1.000 MW je System entsprechen.~~

~~<sup>5</sup>Die in Satz 1 genannte Trasse ist vom Anlandungspunkt bei Campen in der Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich, mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilernetz als Kabeltrasse weiterzuführen. <sup>6</sup>Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.~~

~~09 <sup>1</sup>Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist zusätzlich zu den in Ziffer 05 Satz 12 und Ziffer 08 Satz 1 festgelegten Trassen eine weitere Kabeltrasse über die Insel Norderney in der Anlage 2 festgelegt. <sup>2</sup>Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen. <sup>3</sup>Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen sind durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren zu minimieren. <sup>4</sup>Die Kabel auf dieser festgelegten Trasse sind so zu verlegen, dass im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei, minimiert werden. <sup>5</sup>Die Trasse ist vom Anlandungspunkt mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz als Kabeltrasse weiterzuführen. <sup>6</sup>Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.~~

~~10 <sup>1</sup>Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist nach Ausschöpfung der Kapazitäten der in Ziffer 05 Satz 12, Ziffer 08 Satz 1 und Ziffer 09 Satz 1 in Anlage 2 festgelegten Trassen die Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum erforderlich. <sup>2</sup>Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung ist insbesondere zu überprüfen, ob eine in einem Korridor räumlich gebündelte Verlegung oder die Nutzung von mehreren Trassen raumvorteilhaft ist.~~

~~11 <sup>1</sup>Zur Sicherung der Gasversorgung sollen~~

~~— Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,  
— die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasim-  
porte geschaffen und  
— das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut  
werden.~~

~~**<sup>2</sup>Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden.**~~

~~12 **<sup>1</sup>Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder versorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.**~~<sup>2</sup>Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und -erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden.<sup>3</sup>Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

~~13 **<sup>1</sup>Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.**~~<sup>2</sup>**Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.**<sup>3</sup>Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

#### 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung

01 <sup>1</sup>Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

<sup>2</sup>Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. <sup>3</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie Energieeinsparmöglichkeiten berücksichtigt werden.

<sup>4</sup>Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes, raumverträglich ausgebaut wird.

<sup>5</sup>Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. <sup>6</sup>Ab

2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

**02 1Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.** <sup>2</sup>Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.

<sup>3</sup>In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.

<sup>4</sup>Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

<sup>5</sup>**Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.**

<sup>6</sup>Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz gemäß den Einschränkungen der Sätze 8 und 9 in Anspruch genommen werden. <sup>8</sup>**Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung ist auf folgenden Flächen ausgeschlossen:**

- historisch alte Waldstandorte**
- Waldschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten und dem Niedersächsischen Programm zur natürlichen Waldentwicklung**
- Wälder in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten**
- Wälder in als Naturschutzgebiet vorgesehenen, nach § 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz einstweilig sichergestellten Gebieten**

**– Wälder in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.**

<sup>9</sup>In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks außerhalb der in Satz 8 genannten Gebiete kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung geprüft werden.

<sup>10</sup>Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.

**03 <sup>1</sup>Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt. <sup>3</sup>Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. <sup>4</sup>Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.**

<sup>5</sup>Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.

<sup>6</sup>Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

**04 <sup>1</sup>In der Anlage 2 ist innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Vorranggebiet Erprobung der Windenergienutzung auf See in Nordergründe festgelegt. <sup>2</sup>Die Festlegung des Vorranggebietes in Nordergründe endet mit Ablauf des 31. Dezember 2027.**

**<sup>3</sup>In der Anlage 2 ist innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Vorranggebiet Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See in Riffgat festgelegt.**

**<sup>4</sup>Im Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küstengewässer und des Wattenmeeres dürfen für die Errichtung und den Betrieb**

von Anlagen zur Windenergienutzung auf See nicht in Anspruch genommen werden:

- Vorranggebiete Natura 2000,
- der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer,
- das Naturschutzgebiet Borkum Riff,
- ein Gebiet von 12 km zwischen den Anlagen und der mittleren Tidehochwasserlinie der Küste sowie der Inseln mit touristischen Zentren,
- das Vorranggebiet Schifffahrt,
- ein Gebiet von 2 Seemeilen zwischen den Anlagen und der Außengrenze des Verkehrstrennungsgebiets Terschelling German Bight, und
- ein Gebiet von 1 Seemeile zwischen den Anlagen und der Außengrenze des Vorranggebietes Schifffahrt, außer bei Anlagenstandorten im Bereich der Vorranggebiete nach Satz 1 und Satz 3 in Nordergründe und Riffgat.

<sup>5</sup>Eine Beeinträchtigung der Fangmöglichkeiten, insbesondere der Küstentischerei, ist zu minimieren.

#### 4.2.2 Energieinfrastruktur und Sektorkopplung

01 <sup>1</sup>Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

<sup>2</sup>An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.

02 <sup>1</sup>Für die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt:

- Dörpen,
- Emden,
- Emden/Rysum,
- Grohnde,
- Landesbergen,
- Lingen,
- Mehrum,
- Meppen,
- Stade,
- Unterweser,

- Wilhelmshaven.

**<sup>2</sup>Die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen nach Satz 1 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.** <sup>3</sup>Für die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen soll dabei von einem Flächenbedarf von mindestens 40 ha ausgegangen werden.

<sup>4</sup>Am ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus soll eine auf den Strukturwandel ausgerichtete Nachnutzung im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg angestrebt werden. <sup>5</sup>Die Nachnutzung am ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus soll den besonderen Standortfaktoren insbesondere für großindustrielle Anlagen im Rahmen der Energiewende gerecht werden.

03 <sup>1</sup>Zur Sicherung der Gasversorgung sollen

- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche und diversifizierte Gasimporte geschaffen und
- das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.

**<sup>2</sup>Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden.**

04 <sup>1</sup>Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. <sup>2</sup>Standorte sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung. <sup>3</sup>Trassen sind der räumliche Verlauf von Leitungen innerhalb des Verbundnetzes. <sup>4</sup>Trassenkorridore sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.

**<sup>5</sup>Der Ausbau bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.**

<sup>6</sup>Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.

<sup>7</sup>Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.

<sup>8</sup>Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsame Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

05 Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zur Lösung von Konflikten insbesondere mit Belangen des Wohnumfeldschutzes sowie des Schutzes von Natur und Landschaft frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden.

06 <sup>1</sup>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn

a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und

b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

<sup>2</sup>Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

<sup>3</sup>Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 2 zulässig ist.

<sup>4</sup>Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 3 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn

a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder

b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

<sup>5</sup>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter Satz 1 und 2 fallen, eingehalten wird.

07 <sup>1</sup>Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert.

<sup>2</sup>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup>Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder bei Satzungen nach § 34 BauGB, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Ziffer 06 Satz 2 zulässig sind, ist zu Leitungen gemäß Ziffer 08 Satz 1 oder Satz 3 ein Abstand von mindestens 400 m einzuhalten. <sup>4</sup>Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in

Bauleitplänen oder bei Satzungen nach § 34 BauGB, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Ziffer 06 Satz 2 zulässig sind, soll ein Abstand von mindestens 400 m zu allen weiteren Vorranggebieten Leitungstrasse, die nicht unter Ziffer 08 Satz 1 fallen, eingehalten werden.

<sup>5</sup>Ausnahmsweise kann der Abstand gemäß der Regelung in Satz 3 unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist.

<sup>6</sup>Von der Regelung in Satz 3 ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

08 <sup>1</sup>Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen

- Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülfe,
- Dörpen West – Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen),
- Wahle – Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen),
- Wehrendorf – Lüstringen – Landesgrenze in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),
- Conneforde – Garrel/Ost – Cappeln/West – Merzen/Neuenkirchen,
- Stade – Landesbergen,
- Wilhelmshaven – Conneforde,
- Emden Ost – Conneforde

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.

<sup>2</sup>Der in der Bundesfachplanung bestimmte 1 km breite Trassenkorridor für die Höchstspannungsgleichstromleitungen

- von der Landesgrenze aus Richtung Wilster (Schleswig-Holstein) kommend – Scheeßel,
- von der Landesgrenze aus Richtung Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) kommend – Scheeßel

wird in der Anlage 2 als Vorranggebiet Kabeltrasse Gleichstrom festgelegt.

<sup>3</sup>Soweit für die in Satz 1 und 2 genannten Leitungen unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 dargestellten Vorranggebiete Leitungstrasse oder Kabeltrasse Gleichstrom als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. <sup>4</sup>Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 eine von Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach Satz 1 und 2.

**09 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen**

- Dollern und Elsfleth/West,**
- Wahle, Hattorf, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt),**
- Elsfleth/West und Ganderkesee (über Niedervieland),**
- Conneforde und Unterweser,**
- Mehrum/Nord, Gleidingen/Hallendorf, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt),**
- Krümmel, Lüneburg, Stadorf und Wahle,**
- Dollern, Landesbergen und der Landesgrenze in Richtung Ovenstädt (Nordrhein-Westfalen),**
- Conneforde, Elsfleth/West und Samtgemeinde Sottrum,**
- Wilhelmshaven und Conneforde,**
- Landesbergen und Mehrum/Nord sowie**
- Hanekenfähr und der Landesgrenze in Richtung Gronau (Nordrhein-Westfalen)**

**der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.**

**10 <sup>1</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass zwischen**

- Emden/Ost und Halbmond sowie**
- Wilhelmshaven und Fedderwarden,**

**die Neutrassierung von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.**

**<sup>2</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass zwischen**

- Emden/Ost und von der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),**
- Scheeßel und von der Landesgrenze in Richtung Großgartach (Baden-Württemberg),**
- Scheeßel und von der Landesgrenze in Richtung Bergrheinfeld/West (Bayern),**
- Wilhelmshaven und der Landesgrenze in Richtung Uentrop (Nordrhein-Westfalen),**

- von der Landesgrenze aus Richtung Heide/West (Schleswig-Holstein) kommend und der Landesgrenze in Richtung Polsum (Nordrhein-Westfalen) sowie

- Fedderwarden und von der Landesgrenze in Richtung Großbritannien

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.

11 <sup>1</sup>Die Leitungen für die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sowie zur Einbindung in das europäische Verbundnetz sollen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen räumlich konzentriert und gebündelt verlegt werden. <sup>2</sup>**Vor der Nutzung neuer Kabeltrassen ist die Möglichkeit des Ersatzneubaus in bereits genutzten Kabeltrassen zu prüfen. <sup>3</sup>Für den Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone sowie für die Einbindung des Übertragungsnetzes in das europäische Verbundnetz sind in der Anlage 2 zwei Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung über Norderney und ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung am Rande des Emsfahrwassers festgelegt.**

<sup>4</sup>Bei den Vorranggebieten nach Satz 3 sind zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen

- des Küstenschutzes für die Sicherstellung der Sturmflutsicherheit sowie von Natur und Landschaft bei der Querung von Vogelbrut-, Vogelrast- und Nahrungsgebieten sowie von Seehundsbänken Bautätigkeiten ausschließlich in mit den für diese Belange zuständigen Behörden abgestimmten Bauzeitenfenstern durchzuführen,

- in für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen störungsarme Verlegeverfahren anzuwenden,

- Küstenschutzanlagen zu erhalten und ausreichende Abstände für zukünftige Ausbauten vorzusehen sowie

- die Kabelverlegungen im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere der Kutterfischerei, durchzuführen.

<sup>5</sup>Bei der Verlegung von Kabelsystemen im Küstenmeer sollen Kreuzungen von anderen Kabelsystemen sowie von Rohrleitungen insbesondere zur Minimierung der Beeinträchtigung von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen möglichst vermieden werden.

<sup>6</sup>Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt sowie den Küstenschutz sind die Kabel auf dem am Rande des Emsfahrwassers festgelegten Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung so zu verlegen, dass

- Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 8 westlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;
- Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 8 östlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden und deren Erhaltung nicht behindert werden;
- das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleibt, die Schifffahrt mit notwendiger Geschwindigkeit passieren kann und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und westlicher Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben;
- die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird.

<sup>7</sup>Die in den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszuschöpfen. <sup>8</sup>Zur Reduzierung des Platzbedarfs sollen die Kabelsysteme der nach aktuellem Stand der Technik höchsten Übertragungsleistung entsprechen. <sup>9</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass im Bereich Baltrum/ Langeoog für den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie sowie der Interkonnektoren die Trassierung von Kabelsystemen erforderlich ist. <sup>10</sup>Die Verlegung von Kabelsystemen im Bereich Baltrum/ Langeoog soll erst nach Ausschöpfung der Kapazitäten der gemäß Satz 3 in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung erfolgen.

12 <sup>1</sup>Die Weiterführung von Kabeltrassen in den in Ziffer 11 Satz 3 festgelegten Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung von den Anlandungspunkten mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilnetz ist als Erdkabeltrasse durchzuführen.

<sup>2</sup>Für die Weiterführung der in Ziffer 11 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage) und Hamswehrum (Gemeinde Krumhörn) zu den Netzverknüpfungspunkten sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegt:

- Hilgenriedersiel – Emden/Ost
- Hilgenriedersiel – Garrel/Ost
- Hilgenriedersiel – Hagermarsch
- Hilgenriedersiel – Diele
- Hilgenriedersiel – Dörpen/West
- Hamswehrum – Dörpen/West
- Hamswehrum – Emden/Ost.

<sup>3</sup>Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel und Hamswehrum sind

in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

#### 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

*[unverändert]*

ENTWURF

## **Entwurf** **Stand: 11.02.2021**

### **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** **Entwurf 2020 Änderungsverordnung**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) nimmt zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP wie folgt Stellung, wobei die betreffenden Grundsätze und Ziele des LROP zum besseren Verständnis jeweils in Kursivschrift vorangestellt werden:

#### Abschnitte 3.1.1 Freiraumverbund und Bodenschutz sowie 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

*Zeichnerische Darstellung: Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 23 im Bereich des Gnarrenburger Moores wird auf einem untergeordneten Teil seiner bisherigen Fläche durch ein Vorranggebiet Torferhaltung ersetzt und wird im Übrigen (erneut) gestrichen.*

Die erneute Streichung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Nr. 23 im Bereich des Gnarrenburger Moores wird begrüßt. In großen Teilen des Gnarrenburger Moores entstehen im LROP nun sog. „weiße Flächen“ auf denen keine vorrangige Nutzung mehr festgelegt wird. Der Abbau von Torf wäre in diesen Gebieten damit landesplanerisch weiter möglich, auch wenn der Vorrang der Nutzung nicht mehr gegeben ist. Die Abwägung der raumordnerischen Konflikte in Bezug auf den Rohstoff Torf werden somit auf die Ebene des Landkreises verlagert.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) schlägt vor, das Gnarrenburger Moor im LROP im überwiegenden Teil (erneut) als Vorranggebiet Torferhaltung festzulegen. Weiterer großflächiger Torfabbau wird abgelehnt, weil erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungsstrukturen, die Verkehrssituation sowie wasserwirtschaftliche Folgewirkungen zu befürchten sind. Zudem widerspricht ein möglicher Torfabbau den Zielen des Modellprojektes zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft im Gnarrenburger Moor, welches zur Hälfte aus EU-Mitteln und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz finanziert wird. Das Projekt aus dem Landesprogramm „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ hat die Aufgabe, Beratungsgrundlagen und Bewirtschaftungsformen für eine zukunftsfähige, torf- und klimaschonende Landwirtschaft auf Moorstandorten in Zusammenarbeit mit den Landwirten im Gnarrenburger Moor zu entwickeln. Ziel ist zum einen die Verminderung von Torfzehrung/-degradation und damit von Treibhausgasemissionen auf landwirtschaftlich genutzten Mooren und zum anderen, die Standorte für die landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und so ihre Existenz- und Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern.

Das neu festgelegte kleinflächige Vorranggebiet Torferhaltung, welches sich als schmaler Streifen entlang der Hauptstraße von Unter Barkhausen bis Langenhausen erstreckt, überlagert im Übrigen einen laufenden Torfabbau in Langenhausen. Es wird um Prüfung gebeten, ob dies lediglich maßstäbliche Gründe hat.

### Abschnitt 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

Der neue Abschnitt 3.1.5 wird begrüßt. Als Ergänzung zur Begründung der historischen Kulturlandschaft Heidelandschaft Wolfsgrund (Teil C, Seite 133) wird vorgeschlagen, auch in der letzten Tabellenspalte (Bodendenkmal oder Bodendenkmäler wertgebend) ein „X“ zu setzen, da im Bereich Wolfsgrund zahlreiche Grabhügel und Großsteingräber von einer einstigen Kulturlandschaft zeugen. Unweit entfernt konnte in Holtum-Geest (Landkreis Verden) ein wichtiger bronzezeitlicher Hortfund getätigt werden, der die Bedeutung des großräumigen Bestattungsareals unterstreicht.

### Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

*Ziffer 02, Sätze 3 und 4: Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. Die hierfür besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als laubwaldfähig gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.*

Ein klimagerechter Waldumbau wird ausdrücklich begrüßt. Hier sollte jedoch klargestellt werden, dass vorrangig heimische Laubgehölze zu verwenden sind.

### Abschnitt 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

*Zeichnerische Darstellung: Die bisherigen Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden gestrichen; die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden entsprechend der aus der Zeichnerischen Darstellung ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt.*

Das Vorranggebiet im südlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme), die sog. Rotenburger Rinne, wird im Entwurf des LROP 2020 im Vergleich zum LROP 2017 lediglich dahingehend geändert, dass das Wasserschutzgebiet Rotenburg-Süd bei Westerwalsede nicht mehr dargestellt wird. Die Abgrenzung der Rotenburger Rinne in meinem RROP 2020 wird im LROP leider nicht aufgegriffen, obwohl sich aus aktuellen Modellierungen ergibt, dass sich die Abgrenzung der Rinnenstruktur des betreffenden Grundwasservorkommens am besten über die -100 m Tiefenlinie (NN) darstellen lässt. Die auf der Basis der -100 m Tiefenlinie aktualisierte Abgrenzung in meinem RROP nimmt Bezug auf die Grundlagenkarte mit der -100 m Tiefenlinie, die das LBEG aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (2011) bereitstellt. Die so generierte aktualisierte Abgrenzung auf der Basis der -100 m Tiefenlinie hat der Landkreis mit der Abgrenzung des Vorranggebiets gemäß LROP überlagert; die Fläche der Rotenburger Rinne ist insofern größer als im vorliegenden LROP-Entwurf dargestellt.

Aktuelle Berechnungen des künftigen Wasserbedarfs ergeben bereits jetzt eine erforderliche Ausweitung der Wasserschutzgebiete und den vorsorglichen Schutz der großräumigen Wasservorkommen der Rotenburger Rinne. Die Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die Trockenperiode im Jahr 2018, zeigen einen erheblichen Anstieg der geförderten Wassermengen. Die Umstellung vieler landwirtschaftlicher Unternehmen auf eine zentrale Wasserversorgung erhöht ebenfalls den Wasserbedarf.

Die Festlegung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im Bereich der Rotenburger Rinne in meinem RROP ist im Mai 2020 von der oberen Landesplanungsbehörde genehmigt worden. Die Festlegung im LROP-Entwurf 2020 greift diese Festlegung nicht im Sinne des Gegenstromprinzips auf und ist daher nicht nachvollziehbar.

#### Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung

*Ziffer 01 Satz 5: Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) sieht (verbindliche) Flächen- und Leistungsvorgaben für den Ausbau der Windenergie im LROP kritisch. Die Träger der Regionalplanung sind hinreichend schon durch die Rechtsprechung angehalten, der Windenergie substanziell Raum zu geben.

Zudem müssen die Vorgaben auch umsetzbar sein. Die Prozentwerte (1,4 Prozent der Landesfläche bzw. 2,1 Prozent der Landesfläche) sind aus dem Windenergieerlass (Neufassung, Entwurf vom Juli 2020) übernommen worden. Vom MU wurden für den Windenergieerlass die Flächenpotenziale für die Windenergienutzung ermittelt, wobei aber nicht alle harten Tabuzonen berücksichtigt wurden. Zumindest Drehfunkfeuer der Flugsicherung, Hubschrauber-Tiefflugstrecken sowie Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot sind unberücksichtigt geblieben. Auf der bisherigen Grundlage können den Planungsräumen die genannten Prozentwerte nicht vorgegeben werden.

*Ziffer 02 Satz 6ff.: Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz gemäß den Einschränkungen der Sätze 8 und 9 in Anspruch genommen werden.*

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die vorgesehene Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung. Wenn zur Energiewende (auch) Wald beansprucht werden soll, dann muss klargestellt werden, dass Wald immer nur nachrangig genutzt werden darf.

Die Inanspruchnahme von Wald soll nach dem LROP-Entwurf nur in besonders schutzwürdigen Bereichen (im Kreisgebiet historisch alte Waldstandorte, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete) verboten bleiben. Selbst in Landschaftsschutzgebieten soll die Möglichkeit bestehen, Windenergieanlagen zu errichten. Bei der Inanspruchnahme sollen vorrangig ertragsarme oder mit technischen Einrichtungen vorbelastete Gebiete genutzt werden; ertragsarme Gebiete liegen im Landkreis Rotenburg durchaus in hohen Anteilen vor.

Die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen kann zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf führen. Hierzu zählen vor allem alle Wald bewohnenden Greifvogel- und Eulenarten, Kolkrabe, Schwarzstorch, Graureiher und andere Arten. Bezüglich der Fledermäuse, die sämtlich streng geschützt sind, bedeutet es neben der Erhöhung des Kollisionsrisikos für die im Wald jagenden Arten einen unmittelbaren Verlust von Fledermauslebensräumen. Hiervon wären die Jagdgebiete von Arten betroffen, die regelmäßig oder fakultativ innerhalb von Wäldern jagen. Dazu zählen viele der einheimischen Arten, wie z.B. Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus. Werden für die Aufstellung von Windenergieanlagen oder deren Zuwegungen eigens Waldflächen oder Gehölze gerodet, kann es zu einer Beeinträchtigung von Jagdgebieten kommen bzw. ist eine direkte Beeinträchtigung oder der Verlust von Lebensstätten nicht ausgeschlossen.

*Ziffer 03, Satz 3: Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden.*

Einer Eröffnung von Freiflächenpotenzialen für die Photovoltaik wird im Hinblick auf den Schutz des Freiraums und den jetzt schon vielfältigen Nutzungskonkurrenzen landwirtschaftlicher Flächen als bedenklich und kritisch gesehen. Bevor über die Inanspruchnahme des Freiraumes nachgedacht wird, sind zunächst die vorhandenen Potenziale im besiedelten Raum zu erschließen und zu nutzen.

Durch die Verschärfungen der Düngeverordnung und der Ausweisung der sog. Roten Gebiete sind die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft von erheblicher Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Das Anbringen der PV-Anlagen führt in Summe zur Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen und zu Ertragseinbußen.

*Ziffer 03, Satz 5: Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtstufe kleiner als 3 genutzt werden.*

Aus Sicht des Landkreises bestehen Bedenken gegen die vorgesehene Regelung zur Freiflächen-Photovoltaik. Durch die vorgesehene Änderung sollen vorrangig Hoch- und Niedermoore oder trockene Standorte (bodenkundliche Feuchtstufe < 3) mit Solarfreiflächen ausgerüstet werden.

Die Vernässung von Moorrestbereichen etwa wird durch flächendeckend vorhandene Solaranlagen erschwert bzw. sogar unmöglich. Häufig wird durch Antragsteller die Beweidung der nicht versiegelten Fläche zwischen den Kollektoren als Kompensationsmaßnahme vorgeschlagen. Eine solche Beweidung hat auf Hochmoorflächen jedoch häufig nur eine Verbinsung der Landschaft zur Folge. Es entwickelt sich, im Gegensatz zu Beweidung auf Mineralböden, kein artenreiches Grünland. Moorflächen können nur durch eine Vernässung naturschutzfachlich aufgewertet werden.

#### Abschnitt 4.2.2 Energieinfrastruktur und Sektorkopplung

*Zeichnerische Darstellung: Die Stromtrasse Stade-Landesbergen wird zwischen Stade und Dollern neu festgelegt. Südlich davon, zwischen Dollern und Landesbergen, wird die Trasse neu eingefügt und ersetzt in diesem Abschnitt den bisherigen Verlauf des Vorranggebiets Leitungstrasse.*

Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestehen Bedenken gegen die Festlegung der Stromtrasse Stade-Landesbergen als Ziel der Raumordnung. Für die geplante 380-kV-Freileitung wurde von April 2017 bis Juni 2018 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Landesplanerische Feststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg datiert vom 04.06.2018. Da im Raumordnungsverfahren der bestmögliche Trassenverlauf östlich von Sottrum im Bereich der Wümmeniederung nicht eindeutig festgelegt werden konnte („Abschnitt mit erweitertem Prüfbedarf“), erfolgt die Bestimmung des optimierten Verlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Dies wurde bislang jedoch nicht durchgeführt. Für das LROP bedeutet dies, dass eine Darstellung der landesplanerisch festgestellten Trasse noch nicht möglich ist, da das LROP die erforderlichen Prüfungen nicht vorwegnehmen kann.



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1181 Status: öffentlich Datum: 12.02.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung			
11.03.2021	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Managementpläne „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“, „Oste mit Nebenbächen“, „Großes und Weißes Moor“, „Spreckenser Moor“, „Rotes Moor“ und „Wolfsgrund“

**Sachverhalt:**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind über die Auswahl, Meldung und rechtliche Sicherung von FFH-Gebieten hinaus gemäß Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Erhaltungsgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden.

Die nationale gesetzliche Grundlage zur Aufstellung dieses Plans ergibt sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung. Der Plan ist nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden. Es handelt sich bei den Managementplänen um Planungsgrundlagen, die nur behördenverbindlich sind. Bevor konkrete Maßnahmen umgesetzt werden, erfolgt eine umfangreiche Information und ggf. Abstimmung mit potenziell Betroffenen. Auch etwaige Genehmigungserfordernisse bleiben für die Umsetzung von Maßnahmen bestehen.

Die Pläne enthalten „notwendige“ bzw. „verpflichtende“ und „zusätzliche“ bzw. „sonstige“ Maßnahmen. Für die Durchführung der Maßnahmen ist von Landkreisseite auch für die notwendigen (also nach Europarecht verpflichtend durchzuführenden) Maßnahmen ein Einvernehmen mit dem Eigentümer vorgesehen. Ausgenommen davon sind Wiederherstellungsmaßnahmen nach aktiver Verschlechterung des Flächenzustands durch den Eigentümer bzw. Besitzer der Flächen. Solche Maßnahmen sind auch ohne Einvernehmen des Eigentümers aufgrund von gesetzlichen Regelungen zum Schutz von FFH-Lebensraumtypen und –Arten auf Aufforderung des Landkreises auf eigene Kosten durchzuführen (Verursacherprinzip).

Für die FFH-Gebiete "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" und „Oste mit Nebenbächen“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde das Planungsbüro Aland aus Hannover mit der Erstellung des Managementplans beauftragt. Für die FFH-Gebiete „Großes und Weißes Moor“, „Spreckenser Moor“ und „Moor am Schweinekobenbach“ (Naturschutzgebiet „Rotes Moor“) im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden das Büro für Landschaftsplanung Busch sowie Rüdiger von Lemm und Dörte Wolff mit der Erstellung der Managementpläne beauftragt. Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Wolfgrund“ wurde vom Landkreis Rotenburg (Wümme) selbst aufgestellt.

Die von Fachbüros erarbeiteten Managementpläne wurden bereits im Ausschuss für Umwelt und Planung am 26.11.2020 vorgestellt. Anschließend wurden nur noch letzte redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zudem wurde die vom Kreistag beschlossene Beteiligung der Landvolkverbände sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen durchgeführt. Zum Wolfgrund wurde das Beteiligungsverfahren am 09.02.2021 eingeleitet.

#### Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor

Im Rahmen der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und der Landvolkverbände wurde eine Stellungnahme eingereicht. Das Landvolk (Kreisverband Rotenburg-Verden) gibt an, keine weiterführenden Ergänzungen, aufgrund der detailreichen und zielgerichteten Maßnahmen, beitragen zu wollen. Sie geben jedoch verschiedene Hinweise zu Maßnahmenblättern in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung.

Zum Maßnahmenblatt 2 E 49 (ehemals 1 E 49) „Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland zur Fließgewässerentwicklung“ verweisen sie darauf, dass aufgrund der begrenzten Standorte auf denen eine Ackernutzung möglich ist, die Ackerstandorte möglichst erhalten bleiben müssen. Als Alternative zur Verhinderung von Sedimenteintrag schlagen sie die Maßnahme eines Uferrandstreifens vor. Zum Maßnahmenblatt 1 M 45 (Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen) verweisen sie auf die Vereinbarungen zu Gewässerrandstreifen im Zuge des Niedersächsischen Weges. Maßnahmen zu darüberhinausgehenden Gewässerrandstreifen sollen nur in Einvernehmen mit dem Eigentümer/ Bewirtschafter umgesetzt werden. Für Gewässerrandstreifen, die über die in der Verordnung festgelegte Mindestbreite hinausgehen, wurde ein neues Maßnahmenblatt erstellt. Es handele sich dabei um eine „zusätzliche“ Maßnahme. Dieser Sichtweise wird gefolgt. Die Maßnahme wurde von einer „notwendigen“ zu einer „zusätzlichen“ Maßnahme geändert, analog zu der Vorgehensweise in den vergleichbaren Managementplänen an der Wümme und der Oste.

Zu den Maßnahmenblättern 2 E 12, 2 M 54 und 3 M 53, bei denen ein Ausschluss von Düngung, Entwässerung, Pflanzenschutzmitteln und das Verschließen von Gräben vorgesehen ist, wird um Absprachen mit den Bewirtschaftern gebeten.

#### Ostetal mit Nebenbächen:

Im Rahmen der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und der Landvolkverbände wurden drei Stellungnahmen eingereicht.

Das Landvolk (jeweils eine Stellungnahme der Kreisverbände Bremervörde und Bremervörde-Zeven im Namen eines einzelnen Mitglieds in Rockstedt) bemängelt zunächst die Ausdehnung des Plangebiets über das FFH-Gebiet hinaus. Zusätzlich weist das Landvolk vor allem darauf hin, dass Landwirte nicht über die Naturschutzgebietsverordnung hinausgehend zu belasten seien und den Betroffenen vor der Durchführung von Maßnahmen die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben sei. Außerdem wird gefordert, vor der Anordnung von Wiederherstellungsmaßnahmen die Kartierung, die als Grundlage der Feststellung von eingetretenen Verschlechterungen dient, im Einzelfall genau auf Plausibilität zu überprüfen.

Es wurden im gesamten Randbereich des FFH-Gebiets teilweise Flächen außerhalb des FFH-Gebiets in das Plangebiet mit einbezogen. Das Plangebiet wurde mit Blick auf die Kartierung des Gebietes für die Naturschutzgebietsausweisung abgegrenzt, damit auch in Randbereichen aktuelle Kenntnisse über die Flächenzustände vorliegen. Verpflichtende Maßnahmen werden nur innerhalb des FFH-Gebiets vorgesehen.

Die dritte Stellungnahme wurde vom NABU Kreisverband Bremervörde vorgelegt. Dieser bemängelt eine nicht ausreichende Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und insbesondere der AG der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg bei der Aufstellung des Plans. Es wurde angeregt, diese Beteiligung in der Fortschreibung des Plans vorzusehen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Aktivitäten der Ökologischen Station Ostregion (ÖNSOR) im Plan zu berücksichtigen seien, so dass keine gegenläufigen Zielvorstellungen entstehen.

Die Beteiligung der AG der Naturschutzverbände bei der Aufstellung war für das Jahr 2020 geplant, konnte aber aufgrund von Zeitdruck bei den Förderfristen und der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Bei der Fortschreibung wird eine umfangreiche Beteiligung von verschiedenen Akteuren angestrebt, so dass der Plan weiter konkretisiert und operationalisiert werden kann. Die Aktivitäten der ÖNSOR wurden bei der Aufstellung des Plans berücksichtigt und es sind keine Zielkonflikte zu erwarten.

#### Großes und Weißes Moor

Es wurden zwei Stellungnahmen eingereicht.

Das Landvolk (Kreisverband Rotenburg-Verden) unterstützt lediglich die Erhaltung unzerstörter Mooregebiete und den Schutz der dort lebenden Flora und Fauna. Das Landvolk weist darauf hin, dass großflächige Vernässungs- und Extensivierungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben könnten. Maßnahmen sollen nur unter Absprache mit den Bewirtschaftern durchgeführt werden. Ferner soll bezüglich jedes einzelnen Betriebs eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt werden.

Die Stellungnahme des NABU enthält zahlreiche Hinweise zum Text, die auf botanische und faunistische Aspekte sowie den defizitären Moorwasserhaushalt eingehen. Grundsätzlich wird dem Managementplan zugestimmt.

#### Spreckenser Moor

Es wurden zwei Stellungnahmen des Landvolks (Kreisverband Rotenburg-Verden und Kreisverband Bremervörde-Zeven) eingereicht. Der Kreisverband Rotenburg-Verden begrüßt die Erhaltungsmaßnahmen für das Spreckenser Moor bei ausreichender Abstimmung mit den Landwirten. Er weist darauf hin, dass z.B. großflächige Vernässungen Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben. Maßnahmen sollen nur unter Absprache mit den Bewirtschaftern durchgeführt werden. Es wird zudem auf das Problem hingewiesen, dass die benötigte Futterqualität für Milchkühe auf Extensivgrünland nicht erzielt werden kann.

Die zweite Stellungnahme wurde vom Kreisverband Bremervörde-Zeven vorgelegt. Es werden grundsätzlich die Schwierigkeiten der Produktion der nötigen Futterqualität bei Extensivierung angesprochen. Bezüglich der geplanten Vernässung des Gebietes wird um Austausch gebeten. Außerdem wird auf die Ausbreitung der späten Traubenkirsche (invasive Art) hingewiesen und eine genauere Betrachtung dieses Problems gewünscht. Die Maßnahmenblätter S22 und S23 beinhalten das Entfernen von Später Traubenkirsche.

#### Rotes Moor

Es wurde eine Stellungnahme des Landvolks Kreisverband Rotenburg-Verden eingereicht. Es wird darauf hingewiesen, dass geplante Belastungen der Landwirte grundsätzlich kritisch zu sehen sind, insbesondere eine Wiedervernässung des Gebiets. Die geplante Weiterführung der extensiven Landwirtschaft wird begrüßt.

Zusammenfassend waren inhaltliche Änderungen der Planentwürfe aufgrund der Stellungnahmen nur im Entwurf „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ erforderlich.

#### Wolfsgrund

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens werden zusammen mit dem Planentwurf in der Sitzung vorgestellt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Den Managementplänen „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“, „Oste mit Nebenbächen“, „Großes und Weißes Moor“, „Spreckenser Moor“, „Rotes Moor“ und „Wolfsgrund“ wird als Grundlage zur Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zugestimmt.

Luttmann

Hier gelangen Sie zu den Planentwürfen:

„Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“, „Oste mit Nebenbächen“

<https://service.lk-row.de/cloud/index.php/s/Tbox8EMFjpnEtaM>

Passwort: Flüsse2021

„Großes und Weißes Moor“, „Spreckenser Moor“ und „Rotes Moor“

<https://service.lk-row.de/cloud/index.php/s/22Frkbbg46fyWEC>

Passwort: Moore2021

„Wolfsgrund“

<https://service.lk-row.de/cloud/index.php/s/W8oGLLdwcsGtHkp>

Passwort: Wolfsgrund2021



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1179 Status: öffentlich Datum: 12.02.2021
Termin	Beratungsfolge:	
25.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung	

**Bezeichnung:**

Vorstellung der rechtlichen Änderungen im Rahmen des Niedersächsischen Weges

**Sachverhalt:**

Der Niedersächsische Weg beinhaltet neben einer Vielzahl von freiwilligen Maßnahmen sowie Fördermöglichkeiten auch eine Änderung verschiedener Gesetze. Am 03.12.2020 wurde im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43 das „Gesetz zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht“ veröffentlicht. Im gleichen Amtsblatt wurde auch das „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht“ bekannt gemacht.

Die zentralen rechtlichen Änderungen sowie sich daraus ergebende Arbeitsschwerpunkte und offene Fragestellungen bzw. Probleme werden in einer Präsentation dargestellt. Im Anschluss sollen die Ergebnisse zur Diskussion gestellt werden.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1180 Status: öffentlich Datum: 12.02.2021
Termin	Beratungsfolge:	
25.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung	

**Bezeichnung:**

Vorstellung des Projektes „Schwalben Willkommen“ des Landkreises Stade

**Sachverhalt:**

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung wurde die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 2.000,- € für die Umsetzung des Projektes „Schwalben Willkommen“ beschlossen. Der Landkreis Stade hat sich bereit erklärt, über das Projekt zu berichten. Hierzu erfolgt eine Video-Konferenz mit der federführenden Mitarbeiterin.

Im Anschluss soll darüber beraten werden, ob und in welchem Umfang das Projekt auch vom Landkreis Rotenburg (Wümme) umgesetzt werden soll.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1178 Status: öffentlich Datum: 12.02.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung			
11.03.2021	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Verlängerung der Bestellung von Herrn Herbert Brandt, Ahausen, zum Landschaftswart für das Naturschutzgebiet „Großes und Weißes Moor“ und das Gebiet der Bullenseen

**Sachverhalt:**

Herr Brandt wurde zunächst für die Zeit vom 01.04.2009 bis zum 31.03.2011 für den Bereich des Naturschutzgebietes "Großes und Weißes Moor" und für das Gebiet der Bullenseen zum Landschaftswart berufen. Die Bestellung wurde in den Jahren 2011 und 2016 für jeweils fünf Jahre verlängert.

Auf Grund der hohen Besucherzahlen nach der Ausweisung des Nordpfades Dör't Moor kann eine effektive Betreuung des Naturschutzgebietes „Großes und Weißes Moor“ sowie des Gebietes der Bullenseen durch die für das Gebiet der Stadt Rotenburg und der Samtgemeinde Bothel bestellten Landschaftswarte nicht sichergestellt werden. Insbesondere im letzten Jahr waren überdurchschnittlich hohe Besucherzahlen zu verzeichnen. Daher ist die Bestellung eines weiteren Landschaftswartes auch weiterhin erforderlich.

Da sich Herr Brandt in dieser Tätigkeit bewährt hat, sollte seine Bestellung zum Landschaftswart bis zum 30.06.2023 verlängert werden. Die vorgesehene Befristung endet zeitgleich mit den übrigen für die kreisangehörigen Gemeinden zuständigen Landschaftswarten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Bestellung von Herrn Herbert Brandt zum Landschaftswart in ehrenamtlicher Tätigkeit für das Naturschutzgebiet "Großes und Weißes Moor" und das Gebiet der Bullenseen wird bis zum 30.06.2023 verlängert.